



Merkblatt

Räumung einwachsender Wiesen und Weiden



1. Grundsätze Landwirtschaft

Die Waldfläche wächst in Graubünden um mehr als 750 ha pro Jahr. Wiesen und Weiden verschwinden aus der Landschaft und gehen der Landwirtschaft verloren. Mit dem Projekt "Wiesen- und Weideräumung" wollen wir dieser Entwicklung entgegenwirken. Der Kanton unterstützt die Arbeit von Eigentümern, Bewirtschaftern, Gemeinden und Organisationen zurzeit mit einem Beitrag von Fr. 16.50 pro Stunde oder 3000 Franken pro Hektare. Welche Beitragsvariante angewendet wird, entscheidet das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG).

Nicht jede Fläche muss zurückgewonnen werden. Räumungen sind dann sinnvoll, wenn die geräumte Fläche wieder bewirtschaftet werden kann. Sonst ist die Mühe umsonst. Hecken in intensiv genutztem Umfeld mit bedeutender ökologischer Ausgleichsfunktion müssen erhalten bleiben.

Voraussetzungen:

- Die Fläche muss anschliessend als Wiese oder Weide genutzt und gepflegt werden. Für Flächen, die innerhalb von zehn Jahren wieder einwachsen, kann der Beitrag vollumfänglich zurückverlangt werden.
- Bei der Räumung handelt es sich nicht um jährliche Unterhaltsarbeiten. Die Wiedergewinnung von Weide oder Wiese muss im Vordergrund stehen.
- Die geplanten Massnahmen müssen vorgängig mit dem Revierförster oder dem zuständigen Regionalforstingenieur und der Wildhut besprochen werden, um die Interessen von Wald und Wild zu berücksichtigen und um Verstösse gegen geltende Gesetze (Waldgesetz, Jagdgesetz) zu vermeiden.

Vorgehen:

1. Die zu räumende Fläche wird auf einer Parzellenkarte eingetragen, das Vorhaben kurz beschrieben und vom Revierförster oder dem zuständigen Regionalforstingenieur bestätigt. Bei maschineller Räumung auf Alpweiden ist vom Plantahof ein Gutachten zu erstellen. Die Unterlagen sind dem ALG zur Genehmigung einzureichen.
2. Das ALG legt die Beitragsvariante fest und erteilt die Bewilligung.
3. Die Arbeiten werden ausgeführt. Anschliessend sind der Forstdienst und wo angeordnet, der Plantahof oder das Amt für Natur und Umwelt zur Abnahme einzuladen.
4. Auf der Karte wird die geräumte Fläche eingetragen, die Stundenzahl zusammengestellt und vom zuständigen Flächenbeauftragten bestätigt. Zusammen mit Fotos vor und nach der Ausführung und einem Einzahlungsschein sind die Unterlagen zur Auszahlung dem ALG einzureichen.

2. Grundsätze Wald

Ab einem Alter von 20 Jahren der Bäume und Sträucher und einem Deckungsgrad von 50 Prozent wird eine einwachsende Fläche zu Wald und untersteht dem Waldgesetz.

Das Offenhalten resp. Räumen von einwachsenden Flächen wird seitens des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) grundsätzlich begrüsst. Folgende Überlegungen sind für einen dauernden Erfolg wichtig:

- Je jünger eine einwachsende Fläche ist, umso besser kann sie geräumt werden. Ab einem Alter von 20 Jahren fällt viel Material an, das entsorgt werden muss. Zudem ist der Boden bereits stark durchwurzelt. Somit sollen zuerst die jüngsten Flächen geräumt werden.
- Bei den Arbeiten ist eine allfällige Waldbrandgefahr zu beachten.

3. Grundsätze Natur und Landschaft

Das Offenhalten einwachsender Flächen wird vom Amt für Natur und Umwelt (ANU) grundsätzlich begrüsst. Vor allem im Bereich von Terrassenlandschaften, Magerwiesen und Magerweiden führt das Einwachsen zu grossen Verlusten der natürlichen Artenvielfalt.

Bei der Räumung von Weiden sind einzelne kleine Gruppen von Sträuchern, Einzelbäumen, Steinhäufen, Felsen etc. zu belassen. Mit diesen Strukturen werden seltene und bedrohte Tierarten gefördert. Zum Schutz brütender Tiere und zur einfacheren Ausführung der Arbeiten sind Räumungen während der Vegetationsruhe vorzunehmen.

Die Räumung eingewachsener Gehölze auf Trockenstandorten oder Mooren wurde mancherorts im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen vereinbart. In solchen Fällen dürfen für die Räumung nur bei **einem** Amt Beiträge beantragt werden (die im Bewirtschaftungsvertrag mit dem Amt für Natur und Umwelt vorgesehenen Beiträge dürften meist höher sein).

4. Entfernung bereits eingewachsener Flächen

Die Entfernung von Wald ist nur gestützt auf eine Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements möglich. Das Rodungsgesuch ist beim zuständigen Regionalforstingenieur einzureichen.

Die Entfernung von Hecken und Feldgehölzen bedarf, gestützt auf das Waldgesetz und das kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz, einer Bewilligung. Als Hecken gelten linienförmige Gehölze mit einer Mindestfläche von 30 m² oder einer Mindestlänge von 10 m. Feldgehölze sind flächig und mindestens 50 m² gross. Über das Vorgehen können das AWN und das ANU Auskunft geben.

Adressen:

Amt für
Landwirtschaft und
Geoinformation
Ringstrasse 10
7001 Chur

Amt für Wald und Naturgefahren
Ringstrasse 10
7001 Chur

Amt für Natur und
Umwelt
Ringstrasse 10
7001 Chur